Aktenzeichen: 4/2022

#### **KUNDMACHUNG**

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 09.05.2022 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

## 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.03.2022

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2022 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

## 3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.03.2022

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2022 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

## 4. Beratung und Beschlussfassung über Löschung des Wiederkaufsrechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft Münster in EZ 406 GB 83111 Münster (Reinhard Grießenböck)

Zugunsten der Agrargemeinschaft Münster ist auf der Liegenschaft in EZ 406 der KG Münster (Gst. 2043/14, Grünsbach 410, 6232 Münster, Eigentümer: Reinhard Grießenböck) auf Grund des Kaufvertrages vom 29.11.1971 zu C-LNR 1 das Wiederkaufsrecht einverleibt. Das Grundstück ist zwischenzeitlich bebaut, sodass dieses Recht gegenstandslos geworden ist.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass der Substanzverwalter, der 1. Bürgermeister-Stellvertreter Armin LECHNER, für die Agrargemeinschaft Münster die ausdrückliche Einwilligung erteilen möge, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen - jedoch nicht auf ihre Kosten - die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft in EZ 406 GB 83111 Münster bewilligt werden möge.

Der Obmann der Agrargemeinschaft Münster Gemeinderat Erwin STROBL hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

# 5. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Gst. 36 KG Münster (Brem Klaus)

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die Möglichkeit der baulichen Nachverdichtung der Familie Brem auf dem bebauten Grundstück Gst. 36 der KG Münster.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022 - TROG 2022, (Wiederverlautbarung TROG 2016), den vom Büro AB Kotai Raumordnung, Autarc ZT GmbH, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.03.2022, Zahl BEB 34-2022 im Bereich des Gst. 36 KG Münster durch vier Wochen hindurch, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht im betroffenen Bereich unter anderem eine Nutzflächendichte von mindestens (NFD M) 0,25 und höchstens (NFD H) 0,60 sowie eine offene Bauweise (BW o TBO) vor.

Der höchsten Gebäudepunkt (HG H) ist mit 572,00 m.ü.A. fixiert.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI. 43/2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich Gst. 2557/1 und 2557/6 der KG Münster (Herausnahme) für Betriebserweiterung Schrettl Mark und Bereich Gst. 1176/1 KG Münster (Hineinnahme).

Bürgermeister Ing. Thomas Mai BSc MBA gibt eine Überblick über die geplanten Maßnahmen und erläutert das öffentliche Interesse der geplanten Betriebserweiterung der Fa. Mark Schrettl.

Im Bereich westlich des Grundstücks 2557/3 KG Münster, auf dem die Betriebsanlage des Grundeigentümers Mark Schrettl besteht (Spenglereibetrieb), soll auf einer ca. 1.850 m² großen Fläche die erforderliche Betriebserweiterung stattfinden. Die geplanten Erweiterungen sollen auf dem Grundstück 2557/3 und auf der westlich angrenzenden Freifläche umgesetzt werden.

Der bestehende Grüngürtel auf dem Gst. 2557/6 KG Münster soll in vorhandener Breite so verlegt werden, dass dieser nach Umsetzung der angeführten Planungen wiederum als Sichtschutz dient.

Aus raumplanerischer Sicht ist festzuhalten, dass eine Betriebserweiterung zur längerfristigen Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze einen im öffentlichen Interesse gelegenen Grund darstellt, der eine Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen rechtfertigt. Durch die geplante Betriebserweiterung sollen ca. 1.400m² dieser Vorsorgefläche für eine bauliche Entwicklungsfläche herausgenommen werden.

Im Gegenzug dafür kann eine Fläche von ca. 2.700 m² im Bereich des Grundstückes 1176/1 der KG Münster zur bestehenden Vorsorgefläche dazu genommen werden, wodurch sich eine "Überfläche" von ca. 1.300 m² zugunsten der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ergibt.

Nach kurzer Diskussion über den Umstand, dass aufgrund des Überhanges an Hineinnahme an Vorrangflächen weniger Gewerbegrund zur Verfügung stehe, beschließt der Gemeinderat zur Umsetzung der Erweiterung des Betriebes auf den Grundstücken 2557/1 sowie 2557/6 der KG Münster **einstimmig** die Herausnahme aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (RO - Programm Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Brixlegg und Umgebung) in einem Ausmaß von rund 1.400 m² sowie die Hinzunahme in einem Ausmaß von rund 2.700 m² auf dem Grundstück 1176/1 der KG Münster in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Brixlegg und Umgebung.

7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Gst. 1176/1, 2557/1 und 2557/6 der KG Münster (Betriebserweiterung Schrettl Mark (Eigentümer Wagner Johann, Haus 19, 6232 Münster und Schrettl Hubert, Haus 17, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, (Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016) einstimmig, den von Raumplaner Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 13.04.2022 mit der Planungsnummer ROK 15-2022 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster im Bereich bzw. Teilbereichen der Grundstücke Gst. 1176/1, 2557/1 und 2557/6 der KG Münster, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht laut Stellungnahme des Raumplaners vom 13.04.2022 folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Mit gegenständlicher Änderung soll einerseits der Planungsbereich bzw. Teilbereiche der Gst. 2557/1 und 2557/6 der KG Münster von:

Landwirtschaftlicher Freihaltefläche (gem. § 27 (2) TROG 2016) sowie Sonstiger Freihaltefläche (gem. §31 (1) a TROG 2016) mit der mit der Stempelbezeichnung FS04 in:

Fläche mit Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen (gem. § 31 (1) e, k, h TROG 2016) mit der Stempelbezeichnung S05/z1/D1 sowie für den südwestlichen Bereich in Sonstige Freihaltefläche (gem. § 31 (1) a TROG 2016) mit der Stempelbezeichnung FS04 geändert werden.

Weiters soll der Planungsbereich bzw. ein Teilbereich Gst. 1176/1 der KG Münster

#### von:

Fläche mit Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen (gem. § 31 (1) e, k, h TROG 2016) mit der Stempelbezeichnung S05/z1/D1 in:

Landwirtschaftliche Freihaltefläche (gem. § 27 (2) h TROG 2016) geändert werden.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes entspricht dem § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016, da die Betriebserweiterung zur längerfristigen Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt. Zudem soll ein Siedlungsentwicklungsbereich zurückgenommen werden. Dies entspricht dem § 32 Abs. 2 lit. b, da sich die Gegebenheiten insofern geändert haben, dass die Fläche zur Betriebserweiterung nicht mehr benötigt wird. Dies rechtfertigt raumplanerisch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Zusammenfassend wird dabei vom Raumplaner noch festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die gegenständliche Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht. Nach § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016 darf das Örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, da ein wichtiger, im öffentlichen Interesse liegender Grund vorliegt. Zudem haben sich die Gegebenheiten geändert, weshalb außerdem § 32 Abs. 2 lit. b TROG 2016 zum Tragen kommt. In weiterer Folge soll der Planungsbereich ebenfalls einer Flächenwidmungsänderung unterliegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

8. Beratung und Beschlussfassung über Vertrag zur Verlustverteilung und Vertrag zur Zuschussvereinbarung zur Mitnahmeregelung (Regiobus Mittleres Unterinntal)

Der Bürgermeister erläutert die aktuelle Situation betreffend des Verfahrensstandes VVT Regiobus Mittleres Unterinntal.

Besprochen wird erstens der vorliegende Verlustverteilungsvertrag, abgeschlossen im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiobus Mittleres Unterinntal", zwischen den Gemeinden des Planungsverbandes Brixlegg, der Gemeinde Breitenbach, der Gemeinde Kundl der Gemeinde Strass im Zillertal und Gemeinden des Planungsverbandes Schwaz, zweitens der Zuschussvertrag, abgeschlossen zwischen den Alpbacher Bergbahnen und den Gemeinden Alpbach, Brandenberg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith im Alpbach sowie dem Tourismusverband Alpbachtal & Tiroler Seenland und drittens der vorliegende Beförderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH und den Alpbacher Bergbahnen.

Der Verlustverteilungsvertrag beinhaltet einen Gesamtverlust im Betrag von voraussichtlich € 810.215,06, welcher zu ca. 66 % vom Planungsverband Schwaz und zu 33 % vom Planungsverband Brixlegg zu tragen ist. Der Planungsverband Brixlegg hat somit eine Summe von vorläufig berechneten € 535.017,81 zu übernehmen. Davon entfallen

wiederum ca. 11,76 % auf die Gemeinde Münster, weshalb der Kostenanteil von Münster bei € 62.922,91 läge. Sowohl die Zahlen wie auch die vorliegenden Verträge wurden juristisch von einem Rechtsanwalt geprüft.

Der Bürgermeister weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den errechneten Zahlen nicht um fixe Summen handelt.

Aufgrund der Beteiligungen der Gemeinden ist vorgesehen, sowohl im Rahmen des Zuschussvertrages als auch im Rahmen des Verlustverteilungsvertrages eine einheitliche Beschlussfassung zu haben. Nunmehr liegen die beiden Beschlussvorschläge für den Verlustverteilungsvertrag und für den Zuschussvertrag vor.

Es folgt eine angeregte Diskussion im Gemeinderat, wobei ausdrücklich auf die schlechten Busverbindungen – vielfach muss der Bring- und vor allem der Abholdienst von den Eltern selbst durchgeführt werden, auf die Intransparenz der Zahlen, auf fehlendes Mitspracherecht durch die Gemeinde bei sehr hoher Leistung, auf die hohe Auslastung der Schibusse im Winter usw. hingewiesen wird.

Der Gemeinderat ist einhellig der Meinung, dass Leistung und Transparenz verbessert werden müssen. Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit seien auch in der richtigen Taktung der Linienbusse zu suchen und zu finden.

Die anschließende Abstimmung über die beiden vorliegenden Beschlussvorschläge bringt folgendes Ergebnis:

## Zuschussvereinbarung zur Mitnahmeregelung im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiobus Mittleres Unterinntal"

## <u>Zuschussvereinbarung zur Mitnahmeregelung – 1. Präambel:</u>

- 1.1. Im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiobus Mittleres Unterinntal" wird von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (in der Folge "VVT") mit einem (oder mehreren) Verkehrsunternehmen, das (die) Rahmen eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ermittelt wird (werden), ein Verkehrsdienstvertrag (in der Folge "VDV") abgeschlossen. Gegenstand des VDV ist die Erbringung von Verkehrsleistungen durch das (die) Verkehrsunternehmen im Auftrag der VVT während der Laufzeit des VDV. Die von der VVT gemäß Bundesvergabegesetz ausgeschriebene Verkehrsdienstleistung und die dadurch entstehende Verkehrsinfrastruktur liegt im öffentlichen Interesse und kann trotz größter Bemühungen auf Grundlage marktüblicher Fahrgelder nicht kostendeckend betrieben werden.
- 1.2. Die Bergbahn hat Interesse daran, sicherzustellen, dass über die im VDV geregelte Basisversorgung hinaus eine Beförderung von Wintersportlern in der Wintersaison auf den im Rahmen des VDV versorgten Linien 601, 602, 603, 604, 605, 610a/b und 620 ohne gesonderte Verrechnung von Fahrtgeldern erfolgt. In diesem Zusammenhang hat die Bergbahn mit der VVT einen Beförderungsvertrag abgeschlossen und zwar entsprechend der Anlage (der "Beförderungsvertrag") zu dieser Vereinbarung. Gegenstand des Beförderungsvertrages ist die Sicherstellung der Beförderung der aus dem Beförderungsvertrag hervorgehenden Strecken für die im Beförderungsvertrag angeführten Personengruppen, ohne dass diese Beförderungsgruppen zur Entrichtung von gesonderten Fahrgeldern verpflichtet wären. Die Vertragsteile waren insgesamt in den Abschluss und die Verhandlung des Beförderungsvertrages eingebunden. Allein zur

Erleichterung der Abwicklung ist aber nur die Bergbahn Vertragspartner des Beförderungsvertrages. Im Innenverhältnis haben aber der TVB sowie die Gemeinden, die ihrerseits genauso Interesse an der Sicherstellung der im Beförderungsvertrag vorgesehenen Beförderung haben, eine Kostenteilung vereinbart, sodass die aus dem Beförderungsvertrag heraus der Bergbahn obliegenden Zahlungsverpflichtungen im Innenverhältnis nach Maßgabe des aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Verhältnisses zu erfüllen sind.

1.3. Die Vertragsteile gehen nach dem derzeitigen Wissenstand davon aus, dass die im Beförderungsvertrag vorgesehene Gegenleistung als Pauschalpreis und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der von der VVT sicherzustellenden Beförderungsleistungen der beauftragten Verkehrsunternehmen umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist, also kein echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne der Bestimmungen des UStG vorliegt.

## Auszug aus Zuschussvereinbarung zur Mitnahmeregelung – 2. Finanzierungsanteile

2.1. Allen Vertragspartnern sind die Zahlungsverpflichtungen der Bergbahn, wie sich diese aus dem Beförderungsvertrag ergeben, inhaltlich bekannt. Die Vertragsteile vereinbaren im Innenverhältnis eine Aufteilung der Finanzierungslast im Umfang von je einem Drittel, sodass sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Bergbahn, wie sie letztlich auf Basis und unter Zugrundelegung des Beförderungsvertrages der Bergbahn gegenüber tatsächlich zu verrechnen sind, insoweit gedrittelt werden, als neben der Bergbahn ein Drittel des Gesamtaufwandes der TVB und ein Drittel des Gesamtaufwandes die Gemeinden (insgesamt) und zwar in dem Verhältnis, das sich aus der tieferstehenden Tabelle ergibt, zu tragen haben.

Gemeinde	Verlustverteilungsschlüssel
Alpbach	13,5906%
Brandenberg	2,5000%
Breitenbach am Inn	3,5621%
Brixlegg	14,5772%
Kramsach	26,2820%
Kundl	2,6716%
Münster	11,7609%
Radfeld	9,4833%
Rattenberg	2,3735%
Reith im Alpbachtal	13,1988%
Gesamtverteilung Drittelanteil Gemeinden	100,0000%

#### **BESCHLUSS: 14 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme**

Abschluss der Zuschussvereinbarung zur Mitnahmeregelung im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiobus Mittleres Unterinntal" zwischen Alpbacher Bergbahnen GmbH & Co KG genannt als "Bergbahn" und den Gemeinden Alpbach, Brandenberg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith im Alpbachtal genannt als "Gemeinden" sowie dem Tourismusverband Alpbachtal & Tiroler Seenland genannt als "TVB".

## Verlustverteilungsvertrag im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiobus Mittleres Unterinntal"

### <u>Verlustverteilungsvertrag – I. Präambel:</u>

- 1) Im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiobus Mittleres Unterinntal" wird von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (in der Folge "VVT") mit einem (oder mehreren) Verkehrsunternehmen, das (die) im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ermittelt wird (werden), ein Verkehrsdienstvertrag (in der Folge "VDV") abgeschlossen. Gegenstand des VDV ist die Erbringung von Verkehrsleistungen durch das (die) Verkehrsunternehmen im Auftrag der VVT während der Laufzeit des VDV. Die von der VVT gemäß Bundesvergabegesetz ausgeschriebene Verkehrsdienstleistung und die dadurch entstehende Verkehrsinfrastruktur liegt im öffentlichen Interesse und kann trotz größter Bemühungen auf Grundlage marktüblicher Fahrgelder kostendeckend betrieben werden.
- 2) Die im Rahmen des VDV durch das (die) Verkehrsunternehmen zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen betreffen auch die Gemeindegebiete der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien beabsichtigen daher zur Ermöglichung der Umsetzung der im öffentlichen Interesse liegenden Erbringung der, auch ihr Gemeindegebiet versorgenden, Verkehrsdienstleistung den öffentlichen Nahverkehr zu bezuschussen.
- 3) Zur Erleichterung der Abwicklung hat (nur) die Zuschuss-Gemeinde mit der VVT den Zuschussvertrag gemäß Beilage. /A (der "Zuschussvertrag") abgeschlossen. Damit sollen Zuschussleistungen, die in Summe und nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien wirtschaftlich von allen Vertragsparteien zu leisten sind, gebündelt und im Verhältnis zur VVT allein von der Zuschuss-Gemeinde in eigenem Namen aufgebracht werden. Im Innenverhältnis zwischen den Gemeinden wird allerdings vereinbart, dass sämtliche Verpflichtungen, die die Zuschuss-Gemeinde aus und im Zusammenhang mit dem Zuschussvertrag zu erbringen hat, anteilig, nämlich in dem aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Verhältnis zu erfüllen ist.
- 4) Der Zuschuss richtet sich als Zuschuss zu einem Verkehrsverbund iSd RZ 1.1.1.9.4. der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 seiner Höhe nach, nach dem von der VVT als Zuschussempfänger ermittelten, zur Verlustabdeckung erforderlichen Geldbetrag und steht weder mit bestimmten Gegenleistungen noch mit bestimmten Umsätzen in einem Zusammenhang, sodass die Vertragsparteien davon ausgehen, dass ein echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne der Bestimmungen des UstG vorliegt.

#### <u>Auszug aus Verlustverteilungsvertrag – III. Verlustübernahme:</u>

6) Der von der Gemeinde Kramsach gegenüber der VVT nach dem Inhalt des Zuschussvertrages jeweils geschuldete Zuschuss (die folgenden Tabellen enthalten den vorläufig berechneten und nach dem Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses noch anzupassenden Zuschuss) wird unter Berücksichtigung allfälliger Gutschriften im Sinne der Weiterbelastung sämtlicher, der Zuschuss-Gemeinde aus und im Zusammenhang mit dem Zuschussvertrag entstehenden Aufwendungen im Innenverhältnis, sohin unter den Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	Zuschuss	Verlustverteilungsschlüssel
Planungsverband	€ 535.017,81	66,0340%
Brixlegg		
Planungsverband	€ 275.197,25	33,9660%
Schwaz		
Gesamtbetrag	€ 810.215,06	100,0000%
Gemeinde	Zuschuss	Verlustverteilungsschlüssel
Alpbach	€ 72.712,13	13,5906%
Brandenberg	€ 13.375,39	2,5000%
Breitenbach	€ 19.057,87	3,5621%
Brixlegg	€ 77.990,62	14,5772%
Kramsach	€ 140.613,43	26,2820%
Kundl	€ 14.293,54	2,6716%
Münster	€ 62.922,91	11,7609%
Radfeld	€ 50.737,34	9,4833%
Rattenberg	€ 12.698,65	2,3735%
Reith	€ 70.615,93	13,1988%
Gesamtbetrag	€ 535.017,81	100,0000%
Gemeinde	Zuschuss	Verlustverteilungsschlüssel
Buch in Tirol	56.474,33 €	20,5214%
Jenbach	101.056,28 €	36,7214%
Schwaz	37.733,95 €	13,7116%
Stans	27.881,33 €	10,1314%
Straß im Zillertal	19.818,05 €	7,2014%
Vomp	13.268,36 €	4,8214%
Wiesing	18.964,94 €	6,8914%
Gesamtbetrag	275.197,25 €	100,0000%

#### **BESCHLUSS: 14 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme**

Abschluss des Verlustverteilungsvertrages laut zwischen der Gemeinde Kramsach genannt als "Zuschuss-Gemeinde" und den Gemeinden Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Breitenbach am Inn, Kundl, Strass i.Z, Buch in Tirol, Jenbach, Schwaz, Stans, Vomp und Wiesing genannt als "Gemeinden".

### 9. Beratung und Beschlussfassung über Freigabe Sanierung "Steinlackenweg"

Für die Holzbringung soll ein 2 Kilometer langer, LKW-befahrbarer Forstweg im Bereich Steinlacke errichtet bzw. saniert werden.

Es wurden zwei Angebote eingeholt. Ein Angebot hat die Fa. Lener Hackgut Gmbh aus Weer und das zweite Angebot die Fa. Lengauer Matthias aus Brandenberg gelegt. Die beiden Angebote sind schwer vergleichbar bzw. sind die tatsächlichen Kosten schwer zu eruieren.

Der Vergleich dieser beiden Angebote auf Basis der vom Bürgermeister gemachten

Aufstellung (angenommene Fixpreise und variable Kosten) besagt, dass die geschätzten Kosten der Fa. Lener bei € 38.520,00 und jene der Fa. Lengauer bei € 40.402,00 liegen.

Der Bürgermeister schlägt vor, diese Kosten mit einer Deckelung von maximal € 50.000,00 aus dem Vorjahresüberschuss aus dem Gemeindehaushalt zu decken, wofür die Beschlussfassung zur Budgetüberschreitung erforderlich ist.

Im Gemeindehaushalt sind nur € 10.000,00 als Zuschuss für dieses Vorhaben vorgesehen. Im Budget der Agrargemeinschaft Münster und Agrargemeinschaft Münster Hochwald wurde dieser Zuschuss einerseits mit € 20.000,00 und andererseits mit € 30.000,00 bereits berücksichtigt.

Nach Beratung und Diskussion wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen, dass der Substanzverwalter der Fa. Lener Hackgut den Auftrag zur Wegsanierung erteilen soll, zumal somit zumindest die Preissicherheit laut Angebot beansprucht werden kann.

Die Finanzierung dieser Wegsanierung soll dem Gemeinderat noch einmal eigens zur Beschlussfassung vorgelegt werden

Der Obmann der Agrargemeinschaften Erwin STROBL und die beiden Ausschussmitglieder Stefan SCHRETTL sowie Josef AMPFERER haben vor Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum wegen Befangenheit verlassen.

## 10. Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme "Gesunde Gemeinde"

Dem Gemeinderat liegt der Leitfaden "Gesunde Gemeinde Tirol" – ein vom Fonds Gesundes Österreich und vom Tiroler Gesundheitsfond gefördertes Projekt – vor, aus dem der wesentliche Inhalt und das Programm in Grundzügen hervorgeht.

Der Entschluss sich zur "Gesunden Gemeinde Tirol" zu bekennen, erfordert die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Umsetzung erfordert finanzielle, zeitliche, personelle und strukturelle Ressourcen.

Gemeinderat Dr. med. univ. Reinhard SCHRANZHOFER, welcher sich als Obmann des Gesundheits- und Sozialausschusses mit dem Thema näher auseinandergesetzt hat, erläutert kurz die Ziele der "Gesunden Gemeinde Tirol".

Es sollen nachhaltig gesunde Strukturen geschaffen werden und das Gesundheitsbewusstsein der Menschen in Münster verbessert werden. Ein interdisziplinärer, ehrenamtlicher Arbeitskreis, der sich aus Bürger\*innen der Gemeinde Münster zusammensetzt, wird vom Gesunde Gemeinde Team dabei begleitet, gesundheitsfördernde Maßnahmen zu entwickeln. Die Themenfelder einer Gesunden Gemeinde sind Ernährung, Bewegung, soziale Teilhabe, Prävention und psychosoziale Gesundheit.

#### Die Gemeinde sichert den Einsatz folgernder Ressourcen zu:

#### Finanzielle Ressourcen

- Fixer Betreuungsbeitrag von € 500,- jährlich an die ARGE Gesunde Gemeinde Tirol
- Bereitstellung eines Gesundheitsbudgets von EUR 1/Einwohner/Jahr (welches vom ehrenamtlichen Arbeitskreis Münster verwaltet wird und für die Umsetzung der Maßnahmen in Münster eingesetzt werden soll)

### Zeitliche/Personelle Ressourcen

- Organisation einer Bürgerbeteiligung / Einladung zum Startworkshop (bei diesem wird der ehrenamtliche Arbeitskreis gegründet)
- Eine Person aus der Gemeindeverwaltung als Ansprechperson für das Gesunde Gemeinde Team; im Idealfall übernimmt diese Person auch die Leitung des ehrenamtlichen Arbeitskreises und koordiniert das Projekt vor Ort
- Die Arbeitskreisleitung ist das Bindeglied zwischen dem Gesunde Gemeinde Team, dem Arbeitskreis und der Gemeinde
- Der ehrenamtliche Arbeitskreis organisiert die gesundheitsfördernden Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit/Bewerbung der Gesundheitsfördernden Maßnahmen

## Strukturelle Ressourcen

Räumlichkeiten in der Gemeinde für die Veranstaltungen (Startworkshop und Arbeitskreissitzungen) Welche konkreten Maßnahmen und Ziele die verfolgt werden sollen, wird der Einstiegsworkshop zeigen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Teilnahme an der Gesunden Gemeinde beginnend ab nächstem Jahr.

## 11. Beratung und Beschlussfassung über Vertragsabschluss mit TIGAS

Im Zuge der Verrohrung durch die TIGAS-Erdgas Tirol Gmbh gibt es für die Fa. Volland als Netzbetreiber und Infrastruktureinrichtung zwei Varianten zur Mitverlegung des Glasfaserkabels.

Erstens die Mitverlegung eines LWL-Schutzrohres bei Einräumung eines kostenlosen Nutzungsrechts für die Tigas oder einen anderen TIWAG-Konzernunternehmen an den Glasfasern, die von der Fa. Volland als Mitlegungspartner in die mitverlegten LWL-Schutzrohre eingebracht werden.

Die zweite Variante ist die Übernahme eines Grabungskostenanteiles von € 16,15 je Laufmeter (ohne Nutzungsrechte).

Bei der ersten Variante ist der Vertragspartner der Tigas-Erdgas GmbH zwingend die Gemeinde Münster. Bei der zweiten Variante kann der Vertrag auch direkt mit dem Netzbetreiber, nämlich der Fa. Volland abgeschlossen werden.

Bei der ersten Variante sind sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Erfüllung jedenfalls durch die Fa. Volland GmbH zu übernehmen.

**Einstimmig** entscheidet sich der Gemeinderat – ganz im Sinne der Fa. Volland – für die Variante eins, nämlich der Mitverlegung eines LWL-Schutzrohres bei Einräumung eines ein kostenlosen Nutzungsrechts an Glasfasern, wobei seitens der Gemeinde die Absicherung durch Weitergabe aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Fa. Volland erfolgt.

## 12. Genehmigung Überschreitungen/Unterschreitungen (Budget 2022)

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA informiert den Gemeinderat über sämtliche Budgetüberschreitungen zum Stichtag 05.05.2022, dokumentiert direkt im Buchhaltungsprogramm. Diese abgeschlossenen Budgetposten werden vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

## 13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

- Förderzusage Volksschule
- Reinigungsfirmen und Reinigungsrythmen
- Reinigung Volksschule Jäger Neuregelung

Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Mai, BSc MBA

ANDE MUNICA

Angeschlagen am: 13.05.2022 Abgenommen am: 30.05.2022